

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
07	Kreis Coesfeld	Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben	5
08	Kreis Coesfeld	Jägerprüfung 2019 im Kreis Coesfeld	6
09	Bezirksregierung Münster	Öffentliche Bekanntmachung des 20. Änderungsbeschlusses im Flurbereinigungsverfahren Groß-Reken	6

07/19 - Kreis Coesfeld

Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Coesfeld erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.11.2018 (BGBl. I S. 1850), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.03.2018 (BGBl. I S. 226) sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2015 (GV. NW.S.468) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet des Kreises Coesfeld in der Zeit vom 21. Februar 2019 bis zum 31. Oktober 2019 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeiträume Schonzeitaufhebung
Gemüse, Bohnen, Erbsen und Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in den genannten Zeiträumen erlegten Ringeltauben bis **spätestens zum 15. November 2019** der Unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld zu melden.

III. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2019.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), öffentlich bekannt gemacht. Als Tag der Bekanntmachung, mit dem diese Allgemeinverfügung wirksam wird, wird der 17.01.2019 bestimmt.

VI. Diese Verfügung, einschließlich deren Begründung sowie weitere Hinweise, kann bei der Unteren Jagdbehörde

des Kreises Coesfeld, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 136, 1. OG eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs.1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tiereschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2019 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Coesfeld, den 17.01.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
im Auftrag

gez.
Voß

08/19 - Kreis Coesfeld

Jägerprüfung 2019

Die Prüfungsausschüsse für die Jägerprüfung im Kreis Coesfeld beginnen am **Mittwoch, den 24.04.2019** mit der Jägerprüfung 2019 (schriftlicher Teil) um 15 Uhr.

Für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) wird die schriftliche Prüfung im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Raum 130, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, und für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) in der Gaststätte „Burghof“, Inhaber Richter, Burgstraße 6, 59348 Lüdinghausen, stattfinden.

Die Schießprüfung erfolgt am **Donnerstag, den 25.04.2019**, auf der DJV-Schießanlage in 48653 Coesfeld-Flamschen.

Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung wird an insgesamt zwei Tagen durchgeführt. Es finden Prüfungen statt am

Freitag, den 26.04.2019,
Montag, den 29.04.2019.

Prüfungsort für die mündlich-praktische Prüfung ist für die

Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) die Kreisverwaltung Coesfeld, Raum 201, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld.

Die mündlich-praktische Prüfung für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) findet in der vorgenannten Gaststätte „Burghof - Richter“ in 59348 Lüdinghausen statt.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum **27.02.2018** beim Landrat Coesfeld, Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt werden. Näheres kann bei der Unteren Jagdbehörde Coesfeld, Telefon: 02541/18-3210 oder -3211, erfragt werden.

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung wird – falls erforderlich – am Dienstag, den 24.09.2019, stattfinden.

48653 Coesfeld, 17.01.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag

gez.
Voß

09/19 - Bezirksregierung Münster

Öffentliche Bekanntmachung des 20. Änderungsbeschlusses im Flurbereinigungsverfahren Groß-Reken

Flurbereinigung Groß Reken
Az. 33.8 - 4 07 06 -

20. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.12.2007 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 16.06.2009, 07.08.2009, 02.11.2009, 04.05.2010, 10.06.2010, 21.12.2010, 12.09.2011, 13.12.2011, 07.04.2012, 18.12.2012, 24.04.2013, 06.12.2013, 10.04.2014, 12.11.2014, 20.10.2015, 24.11.2015, 18.02.2016, 25.09.2017 und 25.09.2018 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird um das Ziel des Wirtschaftswegebbaus erweitert.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Zielerweiterung des Flurbereinigungsverfahrens liegen vor.

Der teilweise Ausbau der Wirtschaftswege soll zur nachhaltigen Verbesserung der Agrarstruktur beitragen, sowie den ländlichen Tourismus und die Naherholung unterstützen und entstehende Nutzungskonflikte entschärfen.

Den Teilnehmern entstehen keine zusätzlichen Kosten. Ein Landabzug gem. § 47 FlurbG für gemeinschaftliche Anlagen ist nicht vorgesehen.

Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über die Zielerweiterung aufgeklärt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet:
poststelle@brms.nrw.de-mail.de.
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet:
poststelle@brms.sec.nrw.de.

Im Auftrag

gez. Buskühl
(L S)
